

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
16/200

Status:

öffentlich

Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	06.12.2016	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	15.12.2016	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	15.12.2016	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag beim Finanzamt Aurich zu stellen, um von der Möglichkeit der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch machen zu können, das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 einschl. anwenden zu dürfen.

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ändert sich das Besteuerungsverfahren für die öffentliche Hand im Bereich der Umsatzsteuer grundlegend.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bislang nach der Regelung des § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer körperschaftsteuerlichen Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Das hoheitliche Handeln von Bund, Ländern und Kommunen unterliegt dagegen keiner Umsatzbesteuerung. Auch Beistandsleistungen oder Amtshilfen zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern wurden in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung regelmäßig nicht als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch beurteilt.

Die bislang geltenden Vorschriften entsprechen jedoch nicht dem europäischen Gemeinschaftsrecht und der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH). Insoweit ist die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts neu geregelt. Diese Neuregelung ist durch die Einführung des § 2b UStG in das Steueränderungsgesetz 2015 aufgenommen, der bisherige § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben.

Die Neuregelung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten und ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde eingeräumt, dass diese bis einschließlich 2020 die bisherige Rechtslage weiter anwenden können. Die Ausübung dieses Optionsrechts ist gegenüber der Finanzverwaltung bis spätestens dem 31.12.2016 einheitlich für alle Bereiche (Organschaft der Stadt Aurich) zu erklären. Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden.

Erläuterung der wesentlichen neuen Regelungen:

Nach dem neuen § 2b Abs. 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt nicht, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Es ist für die unternehmerische Tätigkeit künftig wichtig, ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage oder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt. Ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist dagegen nicht mehr relevant.

Das Handeln auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt zukünftig grundsätzlich der Umsatzsteuer (auch im Bereich der Vermögensverwaltung) und zwar unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Erbringt die Kommune die Leistung hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. aufgrund eines Gesetzes, einer Satzung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor, die dann nicht der Umsatzsteuer unterliegt, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Wann „größere Wettbewerbsverzerrungen“ zu verneinen sind, ergibt sich aus den Absätzen 2 und 3 des neuen § 2b UStG. Mit den neuen Regelungen wird das Ziel verfolgt, Beistandsleistungen und die interkommunale Zusammenarbeit im hoheitlichen Bereich auch weiterhin von der Umsatzbesteuerung auszunehmen.

Für die Umsetzung der Anforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts ist es erforderlich, eine umfassende Bestandsaufnahme dahingehend durchzuführen, auf welcher rechtlichen Grundlage jede einzelne Leistungsbeziehung der leistenden Kommune vorgenommen wird. Außerdem bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung der neuen Vorschriften.

Durch die Option auf die Übergangsregelung wird den Kommunen ein Zeitfenster für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben geschaffen. Innerhalb dieses Übergangszeitraumes wird die Verwaltung untersuchen, inwieweit rechtliche und organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung zusätzlicher Haushaltsbelastungen bestehen. Insoweit gehen die Empfehlungen der Wirtschaftsprüfer und auch des Niedersächsischen Städtetages dahin, die bisher bestehenden Regelungen bis 2020 einschl. anzuwenden. Dieser Ansicht würde sich die Verwaltung anschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzestext § 2b USTG

In Vertretung

gez. Kuiper